



**BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER
EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ORGANISATION

§ 1	Aufsicht.....	2
§ 2	Vollzugsorgan	2
§ 3	Friedhofanlage.....	2

II. BESTATTUNGSORDNUNG

§ 4	Meldepflicht.....	2
§ 5	Gemeindevverwaltung	2
§ 6	Kirchliche Feier	3
§ 7	Fristen.....	3
§ 8	Einsargen.....	3
§ 9	Zweitbeisetzungen Urnen.....	3
§ 10	Umbettungen	3
§ 11	Aufbahrungsraum	3
§ 12	Endläuten.....	3

III. KOSTEN

§ 13	Kostentragung.....	4
§ 14	Auswärtige	4

IV. FRIEDHOFORDNUNG

§ 15	Bestattungsort.....	4
§ 16	Grabstätten	5
§ 17	Urnenhain / Urnenplattengräber / Urnenwand / Gemeinschaftsgrab	5
§ 18	Grabunterhalt.....	6
§ 19	Grabesruhe.....	6/7
§ 20	Besucher.....	7

V. GRABMÄLER

§ 21	Grundsätze Grabmale.....	7
§ 22	Bewilligungspflicht Grabmale	7
§ 23	Werkstoffe Grabmäler	7
§ 24	Bearbeitung und Formen.....	7
§ 25	Schrift und Schmuck	8
§ 26	Masse	8
§ 27	Setzen und Unterhalt Grabmale	9
§ 28	Ausnahmen.....	9
§ 29	Entscheidungsgewalt Friedhofpersonal.....	9

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30	Besondere Fälle.....	9
§ 31	Änderung Gebührentarif.....	9
§ 32	Strafbestimmung.....	9
§ 33	Schlussbestimmung	9



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen beschliesst:

I. ORGANISATION

- § 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. *Aufsicht*
- § 2 Die in den Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde fallenden administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Beisetzungen werden von der Gemeindeverwaltung erledigt. *Vollzugsorgan*
- § 3 Für den Unterhalt der Friedhofanlage, der Abdankungshalle und des Aufbahrungsraumes ist der Werkhof zuständig. Für die Werterhaltung von Gebäude und Anlagen ist die Bau- und Wasserkommission zuständig und verantwortlich. *Friedhofanlage*

II. BESTATTUNGSORDNUNG

- § 4 ¹ Jeder Todesfall in der Einwohnergemeinde muss umgehend dem Zivilstandsamt und der Gemeindeverwaltung gemeldet werden, wobei eine ärztliche Todesbescheinigung vorzuweisen ist. *Meldepflicht*
- ² Auch wenn Einwohner der Einwohnergemeinde ausserhalb der Gemeinde sterben (z.B. Spital, Pflegeeinrichtung, usw.), sind die Angehörigen verpflichtet, Anzeige an das Zivilstandsamt und die Gemeindeverwaltung zu erstatten.
- § 5 Im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt setzt die Gemeindeverwaltung den Zeitpunkt der Bestattung fest. Sie veranlasst die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Aufgaben und Arbeiten. Fehlen entsprechende Willensäusserungen seitens der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen, so ordnet die Gemeindeverwaltung die Kremation mit Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab an. *Aufgaben Gemeindeverwaltung*

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| § 6 | Für die kirchliche Abdankung haben sich die Angehörigen selbst mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen. | <i>Kirchliche Feier</i> |
| § 7 | <p>¹ Die Erdbestattung darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Die Kremation darf frühestens 48 Stunden nach dem Tode erfolgen.</p> <p>² Aus wichtigen Gründen kann das Gemeindepräsidium oder die Gemeindeverwaltung spätere Bestattungen gestatten.</p> <p>³ Die Bestattungen finden ordentlicherweise von Montag bis Freitag bis nachmittags um 15.00 Uhr statt. Urnenbeisetzungen können nach Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung auch zu einer anderen Tageszeit erfolgen.</p> <p>⁴ An Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.</p> | <i>Fristen</i> |
| § 8 | <p>¹ Die Einsargung Verstorbener darf erst nach ärztlicher Feststellung des Todes erfolgen.</p> <p>² Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine sofortige Verschließung des Sarges angeordnet wird, kann dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen bleiben.</p> | <i>Einsargen</i> |
| § 9 | Beisetzungen von Urnen in bestehende Erd- und Urnenbestattungsgräber dürfen nur nach schriftlicher Einverständniserklärung des Ersuchenden erfolgen, wonach sich die Grabesruhe nach dem Bestattungsjahr des Erstbestatteten berechnet. | <i>Zweitbeisetzungen Urnen</i> |
| § 10 | Umbettungen können nur in Absprache und Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung erfolgen. | <i>Umbettungen</i> |
| § 11 | <p>¹ Im Aufbahrungsraum des Friedhofes aufgebahrte Verstorbene können von den Angehörigen, und in deren Begleitung auch von Drittpersonen, besucht werden. Der Schlüssel wird durch die Gemeindeverwaltung abgegeben.</p> <p>² Bei Schlüsselverlust werden die Kosten für den Ersatz den Angehörigen in Rechnung gestellt.</p> | <i>Aufbahrungsraum</i> |
| § 12 | Das Endläuten wird auf Wunsch der Angehörigen durch die Gemeindeverwaltung angeordnet. | <i>Endläuten</i> |

III. KOSTEN

- § 13 ¹ Für verstorbene Einwohner/innen übernimmt die Einwohnergemeinde Kosten für *Kostentragung*
- den allgemeinen Friedhofunterhalt und die Vorbereitung des Bestattungsortes
 - die Benützung des Aufbahrungsraumes
 - die Bepflanzung abgeschlossener Gräberreihen mit Immergrün
- ² Für sämtliche weitere Kosten sind die gesetzlichen Erben, beziehungsweise die Hinterbliebenen, vollumfänglich kostenpflichtig.
- ³ Die Leistungen für die Bestattung mittelloser Verstorbener richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- ⁴ An Beisetzungen in anderen Gemeinden werden keinerlei Beiträge entrichtet.
- ⁵ Die übrigen Dienstleistungen sind gemäss dem Anhang zu diesem Reglement gebührenpflichtig.
- § 14 ¹ Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können auf Gesuch hin bestattet werden. *Auswärtige*
- ² Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang.

IV. FRIEDHOFORDNUNG

Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

- § 15 ¹ Erdbestattungen sind in Schönenwerd nur auf dem Friedhof erlaubt. *Bestattungs-ort*
- ² Über die Urnen haben die Angehörigen das freie Verfügungsrecht unter Vorbehalt des Grundsatzes der schicklichen Behandlung. Beisetzungen, welche in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, finden ausschliesslich auf dem Friedhof in Schönenwerd statt. Die Grabarten für Urnen sind im Paragraph 16 ersichtlich.

¹ Der Friedhof ist eingeteilt in die Grabfelder für

Grabstätten

- Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen mit Grabsteinen
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen mit Grabplatten (nur noch zur Verfügung stehende Grabplatten in Schild 1)
- Gräber für Kinder unter 12 Jahren
- Urnenhain
- Urnenplattengräber
- Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab
- Familiengräber

² Für alle Bestattungsarten besteht kein Anspruch auf eine Platzwahl oder eine besondere Ausrichtung. Die Grabreihen werden kontinuierlich weitergeführt.

³ Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt. Familiengräber haben eine Grösse von 200/200 cm.

⁴ Bei im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen, wird nur die Asche, ohne Urne, beigesetzt.

¹ Unterhalt und Gestaltung des Urnenhains, der Urnenplattengräber, der Urnenwand und des Gemeinschaftsgrabes sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Die Anbringung von differenzierenden Elementen (gestalterische, individualisierende o.ä. Elemente, wie Fotos, Ornamente etc.) sind nicht gestattet. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.

*Urnenhain
Urnenplattengräber
Urnenwand
Gemeinschaftsgrab*

² Für Urnenwand und Gemeinschaftsgrab ist ein späterer Grabschmuck mit Blumenstöcken oder Schnittblumen nicht gestattet.

³ Beim Urnenhain sind für den späteren Grabschmuck Schnittblumen in einer Steckvase erlaubt. Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Friedhofpersonal entfernt. Künstliche Blumen sind nicht gestattet.

⁴ Die Schriftträger werden gegen eine einmalige Entschädigung für die Dauer der Grabesruhe zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung wird vor der Urnenbeisetzung durch die Gemeindeverwaltung veranlasst. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen und auf deren Kosten.

⁵ Bei einer Urnenbeisetzung können Kränze und anderer Blumenschmuck nur an den hierfür bestimmten Orten während zwei Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal zur Entfernung berechtigt.

- § 18 ¹ Die Einwohnergemeinde übernimmt die Anlage eines durchgehenden immergrünen Beetes für die ganze Gräberreihe, sowie die entsprechenden Trittplatten zwischen den Gräberreihen. Die Angehörigen werden darüber vorgängig angeschrieben. Grabeinfassungen sind nur nach vorgängiger Bewilligung durch die zuständige Bau- und Wasserkommission erlaubt. Diese müssen zwingend aus Stahl oder Naturstein kompakt umlaufend gefertigt sein und dürfen die entsprechenden Grabmasse nicht übergreifen.
- Grabunterhalt*
- ² Die Angehörigen besorgen Anpflanzung und Unterhalt des vor dem Grabstein freigelassenen Raumes, der sich innerhalb der Grabfläche befindet. Die Überdeckung dieser Fläche muss versickerungsfähig sein.
- ³ Auf Wunsch der Angehörigen kann bei einer Erdbestattung oder einer Urnenbeisetzung eine Teilfläche durch das Friedhofpersonal mit Immergrün angepflanzt werden.
- ⁴ Pflanzen und weiterer Grabschmuck dürfen die Grabmale, die allgemeine Bepflanzung und die Nachbargräber nicht überragen und sind nötigenfalls zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Pflanzen, die dieser Regelung nicht entsprechen, können durch das Friedhofpersonal entschädigungslos entfernt werden.
- ⁵ Vernachlässigte Gräber werden zu Lasten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.
- ⁶ Abfälle sind sortiert in die entsprechenden Behälter zu deponieren.
- § 19 ¹ Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt im Minimum 25 Jahre. Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt im Minimum 20 Jahre. Für die nach § 9 in einem bestehenden Bestattungsort beigesetzten Urnen ist die Ruhezeit der Erstbestattung massgebend. Die Urnenwand, der Urnenhain und das Gemeinschaftsgrab sind in Segmente eingeteilt. Die Grabesruhe beginnt ab der vollständigen Besetzung des entsprechenden Segments zu zählen.
- Grabesruhe*
- ² Die Ruhezeit für Familiengräber beträgt maximal 60 Jahre.
- ³ Nach Räumung der Grabfelder hat die Einwohnergemeinde das Verfügungsrecht über die Grabdenkmäler, sofern sie nach öffentlichem Aufruf nicht innert einer Frist von 2 Monaten von den Berechtigten abgeholt werden.

⁴ Die bestehenden Familiengräber am Hang sollen als Kulturdenkmäler erhalten bleiben.

⁵ Bei der Räumung von Grabfeldern steht dem Gemeinderat das Recht zu, nach Vorschlag einzelne Grabmäler zu erhalten und an einem geeigneten Ort auf dem Friedhof zu errichten.

- § 20 ¹ Die Besucher und Besucherinnen des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. *Besucher*
- ² Jedes Beschädigen von Gräbern und Pflanzen ist untersagt. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.

V. GRABMÄLER (für Gräber nach § 16)

- § 21 Die Beschaffung eines Grabmales ist Sache der Angehörigen. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und die Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. *Grundsätze Grabmale*

- § 22 ¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Bau- und Wasserkommission erforderlich. *Bewilligungspflicht Grabmale*
- ² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen.

- § 23 ¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze. *Werkstoffe Grabmäler*

- § 24 ¹ Generell muss der für das jeweilige Grabzeichen gewählte Werkstoff materialgerecht bearbeitet sein. *Bearbeitung und Formen*
- ² Alle Flächen des Grabmales aus Stein müssen handwerklich behauen oder geschliffen sein.
- ³ Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sowie handwerklich und persönlich richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze und religiöse Figuren zugelassen.

§ 25 Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens – insbesondere seiner Vorderfläche – zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen. Fotografien bis zu einer Grösse von 100 cm² sind zulässig. Einzelne Figuren und Laternen (max. 3 Objekte) sind bis zu einer Höhe von maximal 30 cm zulässig. Das Friedhofpersonal ist berechtigt, ein Übermass an Grabschmuck zu entfernen. Dieser wird auf einem öffentlich zugänglichen Sammelplatz deponiert.

Schrift und Schmuck

§ 26 ¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen für:

Masse

	Max.Höhe / Breite / Min.Dicke		
Reihengräber Erdbestattung, stehend	110 cm	60 cm	14 cm
liegend	80 cm	50 cm	6 cm
Kindergräber, stehend	70 cm	40 cm	14 cm
liegend	40 cm	35 cm	5 cm
Urnengräber, stehend	90 cm	50 cm	14 cm
liegend	50 cm	40 cm	6 cm

² Familiengräber

	Max.Höhe / Breite / Min.Dicke		
Stehendes Grabmal in Blockform, Querformat	120 cm	100%*	18 cm
Stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat	150 cm	90 cm	18 cm
Stehendes Grabmal in freier künstlerischer Form (Plastiken, Kreuze, Stelen)	180 cm	80%*	18 cm
Liegeplatten (Format quer oder hoch ist frei wählbar)	115 cm	70 cm	15 cm

* der Grabbreite

³ Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 – 25 cm unterschritten werden.

- | | | |
|------|--|---|
| § 27 | <p>Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 10 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm (Mindestgrösse 35 x 60 cm) und 10 cm Erdüberdeckung aufweisen.</p> <p>Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen.</p> <p>Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen, ansonsten werden sie, nach erfolgter Mahnung der Angehörigen, auf deren Kosten in Ordnung gebracht oder entfernt.</p> | <i>Setzen und Unterhalt Grabmale</i> |
| § 28 | <p>Die Bau- und Wasserkommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den § 23 – 27 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische, ästhetische oder ganz persönliche Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Harmonie des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.</p> | <i>Ausnahmen</i> |
| § 29 | <p>Dem Friedhofpersonal wird die Entscheidungsgewalt erteilt, für unzulängliche und in diesem Reglement nicht zugelassene Zustände die notwendigen Handlungen zur Herstellung des rechtmässigen Zustands vorzunehmen.</p> | <i>Entscheidungsgewalt Friedhofpersonal</i> |

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| § 30 | <p>Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Bau- und Wasserkommission entschieden.</p> | <i>Besondere Fälle</i> |
| § 31 | <p>Für Änderungen des Gebührentarifes ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> | <i>Änderung Gebührentarif</i> |
| § 32 | <p>Verstösse gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenz geahndet. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p> | <i>Strafbestimmung</i> |
| § 33 | <p>Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft und ersetzt das Reglement für das Begräbniswesen und die Friedhofordnung vom 22. Juni 1998 inkl. des Nachtrags vom 12. Dezember 2005.</p> | <i>Schlussbestimmungen</i> |

GEBÜHRENTARIF

zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Schönenwerd

1. Im Umfang und Rahmen von Paragraph § 13/14 des Friedhofreglements trägt die Einwohnergemeinde einen Teil der Bestattungskosten von Einwohnern.
2. Erdbestattungen
Gebühr für die Erdbestattung eines Einwohners der Gemeinde Schönenwerd für 25 Jahre Fr. 1'300.00
3. Urnenwand / Urnenplattengrab / Urnenhain
Grabplattenentschädigung für 20 Jahre Fr. 500.00
4. Gemeinschaftsgrab
Namensgravur auf Namensträgerplatte Fr. 200.00
5. Familiengräber
 - a) Grabeinfassung mit Granitplatten Fr. 500.00
 - b) Platzgeld für Einwohner von Schönenwerd Fr. 10'000.00
 - c) Platzgeld für Auswärtige Fr. 15'000.00
6. Umbettungen
Umbettungen aus bestehenden Urnengräbern im Zusammenhang mit Zweitbestattungen werden nur bewilligt, wenn das Urnengrab seit mindestens 5 Jahren vorbestanden hat. Die Kosten für die Umbettung betragen: Fr. 700.00
7. Aufhebung
Die Kosten für die vorzeitige Aufhebung eines Urnengrabes betragen Fr. 350.00
8. Kosten Auswärtige
Bestattungskosten und Platzgebühr für auswärts wohnhaft gewesene Personen (Paragraph 14 des Friedhofreglements)
 - a) für Erdbestattungen Fr. 2'600.00
 - b) für Urnenbestattungen: Urnengrab, Urnenwand, Urnenplattengrab, Urnenhain und Gemeinschaftsgrab je Fr. 1'000.00

Die Bestattungskosten beziehen sich auf:

- Aufbahrung im Aufbahrungsraum
- Erstellen des Grabes

Die unter a) und b) aufgeführten Kosten können, wenn der/die Verstorbene früher längere Zeit in Schönenwerd wohnhaft gewesen ist, wie folgt reduziert werden:

bei einem Wohnsitz von:

1 bis 14 Jahren	0%
15 bis 19 Jahren	15%
20 bis 24 Jahren	30%
25 bis 29 Jahren	40%
30 und mehr Jahren	50%

9. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt erstmals zusammen mit dem Bestattungs- und Friedhofreglement in Kraft.

Vom Gemeinderat Schönenwerd genehmigt am 10. Mai 2016

Der Gemeindepräsident

Peter Hodel



Die Gemeindeschreiberin

Mirela Todorovic



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd beschlossen am 13. Juni 2016.

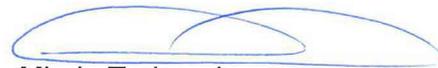
Der Gemeindepräsident

Peter Hodel



Die Gemeindeschreiberin

Mirela Todorovic



Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 16. September 2016.